

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Hamm, 02. August 2024



Stellungnahme des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. (DRB-NRW) zum Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Drucksache 18/9514

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

I. Zur 1:1-Übertragung des Tarifvertrags für die Landesbeschäftigten

Der Entwurf enthält unter anderem die 1:1-Übertragung des im Dezember 2023 geschlossenen Tarifvertrags für die Landesbeschäftigten auf Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Diese Übertragung ist zu begrüßen. Die hiermit verbundene Anpassung der Besoldung für die Entscheidungsträger in der Justiz ist jedoch in keiner Weise ausreichend. Diese Feststellung trifft nicht nur der DRB-NRW, sondern auch die **EU-Kommission**. In ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland, werden im dritten Jahr infolge konkrete Gefahren für den Rechtsstaat als Folge einer nicht ausreichenden Besoldung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen Staatsanwälte beschrieben:

„Es wurden zwar einige Fortschritte dabei erzielt, die Gesamtressourcen für die Justiz durch zusätzliche Investitionen zu ergänzen, **die Höhe der Richterbesoldung stellt aber nach wie vor ein Problem dar.**“

Bei der Richterbesoldung werden fast alle Länder und der Bund den jüngsten Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, in dem Pauschalzahlungen zum Ausgleich der Inflation und eine Erhöhung der Bezüge spätestens ab Februar 2025 vorgesehen sind, auf die Justiz anwenden. **Allerdings sind die Jahresbezüge von Richtern zu Beginn ihrer Laufbahn im Vergleich zu den Durchschnittsgehältern insgesamt nach wie vor die niedrigsten in der EU. Die Kritik hat deutlich gemacht, wie schwierig es angesichts der Gehälter in der Privatwirtschaft für die Justiz ist, qualifizierte Bewerber einzustellen.** Nach europäischen Standards sollte die Besoldung von Richtern ihrem Beruf und ihrer Verantwortung entsprechen und hinreichend sein, um sie vor Druck von außen, der ihre Entscheidungen beeinflussen soll, zu schützen.“

Es handelt sich hierbei um eine erschreckende Bilanz, zumal eine Verbesserung der Resilienz des Rechtsstaates aufgrund verschiedener Entwicklungen dringend geboten erscheint. In vielen Ländern, auch in Europa, zeigt sich, dass Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaat fast immer mit einer Schwächung der Dritten Staatsgewalt beginnen. Deshalb ist es trotz schwieriger Haushaltslage nicht nachvollziehbar, warum der Haushaltsgesetzgeber nicht reagiert. Die Grundbesoldung der Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter muss - unabhängig von dieser Gesetzesänderung - um mindestens 1000 € monatlich angehoben werden. Schon jetzt zeigen sich deutliche Schwierigkeiten, vorhandene Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu besetzen. Im Hinblick auf die bevorstehende Pensionierungswelle und den sich daraus ergebenden erheblichen Personalbedarf werden sich diese Probleme absehbar verschärfen. Den Lösungsversuch des Ministers der Justiz, die Einstellungs voraussetzungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte herabzusetzen, um mehr Personal zu gewinnen, halten wir für ein völlig falsches Zeichen, um eine starke Dritte Staatsgewalt zu fördern. Die Lösung des Problems liegt vielmehr auf der Hand: Die Besoldung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist deutlich zu niedrig. Hier muss angesetzt werden, um den Rechtsstaat zu sichern und zu stärken. Nordrhein-Westfalen muss hier handeln. Und zwar schnell. Die warnenden Worte der EU-Kommission dürfen nicht ungehört bleiben!

II. Zur strukturellen Veränderung bei der Berechnung der Mindestalimentation

Die beabsichtigte Änderung des Landesbesoldungsgesetzes durch Einfügung des § 71b (Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag) ist abzulehnen. Die Vorschrift hat ihre Berechtigung nur vor dem Hintergrund einer

durch die Hintertür beabsichtigten Einführung einer neuen Berechnungsmethode zur Überprüfung der Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes muss die Nettoalimentation der Beamtinnen und Beamten mindestens 15 Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegen (Mindestalimentation). Bei der Berechnung dieses Mindestabstands soll in Zukunft davon ausgegangen werden, dass die Ehegattin, der Ehegatte, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten über ein eigenes monatliches Nettoeinkommen in mindestens der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze für eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) verfügt, mit welchem sie oder er zum Unterhalt der gesamten Familie, einschließlich aller im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder, beiträgt. **Dieses fiktive Partnereinkommen soll ab 2024 bei der Bemessung des erforderlichen Abstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf zu berücksichtigen sein.** Sofern ein solches Einkommen nicht oder ein geringeres Einkommen vorhanden ist, wird im Einzelfall die Gewährleistung des erforderlichen Abstandes zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf auf Antrag durch die Gewährung eines mit diesem Gesetz neu geschaffenen Ergänzungszuschlages zum Familienzuschlag (§ 71b des Landesbesoldungsgesetzes) sichergestellt.

1. Zunächst einmal überrascht es, eine derart gravierende Änderung der Berechnungsmethode im Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 zu finden: Eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine verfassungsgemäße Besoldung, die Berechnung der Mindestalimentation, soll strukturell so verändert werden, dass allein aufgrund der geänderten Berechnungsweise diese Voraussetzung ausgehöhlt wird. Solch eine Strukturänderung sollte nicht als Annex zur Umsetzung einer Besoldungsanpassung mitgeregelt werden. Die Änderung der Berechnungsmethode hat eine essentielle Bedeutung. Die Art und Weise der Einführung dieser Strukturveränderung dient offensichtlich dem Zweck, den Zeitdruck aus dem Besoldungsanpassungsverfahren auszunutzen, um eine verfassungsrechtlich bedenkliche Gesetzesänderung schnell umzusetzen. Schon aus diesem Grunde sollte die Einführung des § 71b des Landesbesoldungsgesetzes im Entwurf gestrichen werden.

2. Die Änderung ist auch inhaltlich abzulehnen. Die Zulässigkeit der Berücksichtigung eines fiktiven Partnereinkommens bei der Berechnung der Grenze zur Mindestalimentation wird letztlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Der Alimentationsgrundsatz wird hierdurch grundlegend verändert. **Die staatliche Alimentationspflicht wird teilprivatisiert!** Und das auch noch fiktiv, mit der Möglichkeit, einen Reparaturantrag zu stellen. Als DRB-NRW haben wir erhebliche Bedenken, ob diese Teilprivatisierung der Pflicht zur Alimentation mit der staatlichen Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation vereinbar ist. In den unteren Besoldungsklassen wirkt sich die Berücksichtigung des Abstands zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf unmittelbar aus. Über das Abstandsgebot und das Prinzip der amtsangemessenen Besoldung wirkt sich die Änderung auch nachteilig auf die Besoldung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus. § 71b des Landesbesoldungsgesetzes sollte deshalb aus dem Entwurf gestrichen werden. Die bisherige Berechnungsmethode für die Mindestalimentation ist beizubehalten.
3. Die Personalschwierigkeiten, die im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich bestehen, werden sich verstärken, wenn versucht wird, die Verfassungsgemäßheit der Besoldung durch diesen „Taschenspielertrick“ vorzutäuschen: In den unteren Besoldungsgruppen besteht dann gar kein Anreiz mehr tätig zu werden. In den höheren Besoldungsgruppen fehlt die dringend nötige Attraktivität der Berufe. Die strukturelle Veränderung bei der Berechnung der Mindestalimentation wäre daher auch als Signal der fehlenden Wertschätzung gegenüber den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern im Lande fatal.

III. Zusammenfassung

1. **Die Grundbesoldung der Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter muss - unabhängig von dieser Gesetzesänderung - um mindestens 1000 € monatlich angehoben werden, um den Anforderungen der EU-Kommission an die Dritte Staatsgewalt, die Demokratie und den Rechtsstaat zu entsprechen.**

2. Die Strukturelle Veränderung bei der Berechnung der Mindestalimantation durch die Hintertür ist abzulehnen. Hierdurch würde die staatliche Alimantationspflicht teilprivatisiert! Und das auch noch fiktiv, mit der Möglichkeit, einen Reparaturantrag zu stellen. § 71b des Landesbesoldungsgesetzes sollte aus dem Entwurf gestrichen werden. Die bisherige Berechnungsmethode für die Mindestalimantation ist beizubehalten, um einen großen Schaden für das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber abzuwenden!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerd Hamme'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Prof. Dr. Gerd Hamme
Geschäftsführer